

Telefon: 0 233-96030
Telefax: 0 233-45173

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Gewerbemeldungen,
Gewerbeerlaubnisse
KVR-III/211

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01025 der Bürgerversammlung
des 24. Stadtbezirkes – Feldmoching-Hasenberg am 09.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09083

Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 14.03.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg hat am 09.11.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung sowie § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Öffnungszeiten des betroffenen Gewerbebetriebes unter der Betriebsanschrift Weitlstr. 115, 80935 München auf das ortsübliche Maß zu beschränken.

Zwischenzeitlich hat der Gewerbetreibende seinen Gewerbebetrieb zum 01.09.2022 um die Tätigkeit „Abgabe von Speisen und/oder alkoholfreien Getränken (erlaubnisfrei nach dem Gaststättengesetz)“ erweitert. Im Zuge dessen darf der Schank- und Speisewirt außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren als Nebenleistungen an jedermann über die Straße abgeben. Dies ist in § 7 Abs. 2 Nr. 2 GastG geregelt.

Am 11.01.2023 fand ein Außendiensttermin zwischen der Polizeiinspektion 43 München (Olympiapark) und dem Gewerbeamt der Stadt München unter der Anschrift Weitlstr. 115, 80935 München statt. Bei dem betroffenen Gewerbebetrieb handelt es sich tatsächlich um ein reines Ladengeschäft. Der Betrieb einer erlaubnisfreien Gaststätte war nicht feststellbar. Im Verkaufsraum konnte lediglich ein einzelner Stehtisch festgestellt werden, dem

keine Sitzmöglichkeit beigestellt war. Zubereitete Speisen wurden lediglich in Form von industriell hergestellten Sandwichs aus einem Kühlschrank angeboten. Es deutete nichts darauf hin, dass Speisen eigenständig im betroffenen Gewerbebetrieb hergestellt bzw. zubereitet werden, die den Betrieb einer erlaubnisfreien Gaststätte rechtfertigen würden.

Das Geschäft darf unter den aktuell gegebenen Voraussetzungen nur von montags bis samstags in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr geöffnet werden. Laut der PI 43 hat der Betrieb aber derzeit mit den bekannten negativen Begleiterscheinungen (Ansammlung von Jugendlichen mit Lautstärkeentwicklung in den Abend- und Nachtstunden, verbale Belästigungen von Anwohnern und wildes Urinieren im näheren Umfeld) fast rund um die Uhr geöffnet

Daher wird die PI 43 Ordnungswidrigkeiten aufgrund Verstoßes gegen das Ladenschlussgesetz anzeigen und zur Ahndung an das Kreisverwaltungsreferat weiterleiten.

Bezüglich etwaiger Lärmbelästigungen wurde dem Beschwerdeführer in mehreren Telefonaten und per Mail vom 10.08.2022 erläutert, dass die unmittelbare Hinzuziehung der Polizei zur Aufnahme einer Anzeige sinnvoll ist.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01025 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 09.11.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen insoweit entsprochen werden, dass der betroffene Gewerbetreibende die allgemeinen Ladenschlusszeiten einzuhalten hat. Die Überwachung der zulässigen Ladenöffnungszeiten obliegt der zuständigen Polizeiinspektion 43 München (Olympiapark).

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen: mehrfache Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer in schriftlicher und telefonischer Form sowie Sensibilisierung im Rahmen eines Außendiensttermins am 11.01.2023 in der Weitlstr. 115, 80935 München.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01025 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberggl vom 09.11.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberggl der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Rainer Großmann

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 – Der Vorsitzende

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/V 2

- Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 24 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/211

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW